



## **Die Akademie gedenkt des historischen Prozesses gegen die Militärjuntas in Argentinien**

18. Dezember 2025, von Kiran Mohandas Menon and Dr. Pablo Gavira Díaz

### **1. Historischer Hintergrund des Prozesses gegen die Militärjuntas**

Am 24. März 1976 übernahm eine von General Jorge Rafael Videla angeführte Militärjunta nach Jahrzehnten politischer Instabilität und institutioneller Schwäche die Macht in Argentinien. Während des sogenannten „Nationalen Reorganisationsprozesses“ führten die argentinischen Streitkräfte im Rahmen des sogenannten „schmutzigen Krieges gegen die Subversion“ ein beispielloses System der Unterdrückung im Land ein. Dieses System führte zu außergerichtliche Tötungen, Entführungen, Folter und dem zwangsweise Verschwindenlassen von etwa 30.000 Menschen, darunter politische Gegner:innen, Studierende, Lehrkräfte, Gewerkschafter:innen, Geistliche sowie Mitglieder bewaffneter und Guerilla-Organisationen. Diese Zahl wird von der derzeitigen argentinischen Regierung bestritten.

Bis 1982 entwickelte sich das wachsende Bewusstsein für die staatliche Unterdrückung, die durch den „Guerra de las Malvinas“ (Falklandkrieg) noch verschärft wurde, zu erheblichem Widerstand gegen die Streitkräfte. In Verbindung mit der schlechten wirtschaftlichen Lage zwang dies das Militär dazu, Wahlen auszurufen. Am 13. Dezember 1983, wenige Tage nach seinem Amtsantritt als neu gewählter demokratischer Präsident Argentiniens, hob Raúl Alfonsín die vom Militär vor seinem Machtverlust erlassene Selbstamnestie auf und unterzeichnete das [Dekret Nr. 158/83](#). Damit wurde ein Gerichtsverfahren gegen neun hochrangige Militärs aus drei der vier Militärjuntas eingeleitet, die Argentinien regiert hatten.

### **2. Gründung der CONADEP und Interaktion mit der Zivilgesellschaft**

Am 15. Dezember 1983 setzte Präsident Alfonsín die Wahrheitskommission *Comisión Nacional sobre la Desaparición de Personas* (CONADEP) ein. Ihre Aufgabe war es, die



Umstände und den Verbleib der Verschwundenen zu ermitteln. Zum Vorsitzenden der Kommission wurde Ernesto Sábato ernannt, ein weithin angesehener Schriftsteller, der später in einem [Nachruf](#) als „das Gewissen Argentiniens“ bezeichnet wurde. Von Anfang an wurden die institutionelle Struktur und die Befugnisse der CONADEP, insbesondere ihre Unfähigkeit, Vorladungen auszustellen, kritisch betrachtet. Dies führte zu [Skepsis](#) seitens einiger Menschenrechtsgruppen, die die Einrichtung einer Untersuchungskommission des Kongresses mit konkreteren Befugnissen einer Wahrheitskommission vorgezogen hätten. Sie änderten jedoch bald ihre Haltung, und die Bemühungen und Dokumentationen durch zivilgesellschaftliche Gruppen, [insbesondere](#) das *Centro de Estudios Legales y Sociales* (CELS) und die *Asamblea Permanente por los Derechos Humanos* (APDH), erwiesen sich als entscheidend für die Unterstützung der Arbeit der Kommission. Die CONADEP nahm in verschiedenen Städten des Landes [Zeugenaussagen](#) auf und traf sich mit Exilant:innen in argentinischen diplomatischen Vertretungen im Ausland, darunter in Mexiko, den USA und Spanien. Der bahnbrechende Bericht [Nunca Más](#) (deutsch: *Nie wieder*) der Kommission, der 1984 veröffentlicht wurde, [erklärte](#) ausdrücklich, dass das Ziel ihrer Empfehlungen darin bestand, „auf eine gerichtliche Untersuchung der ihr gemeldeten Tatsachen zu drängen“.

### **3. Verfahren vor dem Bundesberufungsgericht von Buenos Aires gegen die Militärjuntas**

Gemäß Dekret Nr. 158/83 standen mehrere führende Militärs unter dem Verdacht, Menschenrechtsverletzungen begangen zu haben, darunter unrechtmäßige Inhaftierungen, Folter und Mord. Zu diesen Personen gehörten: Jorge Rafael Videla (Armee), Emilio Eduardo Massera (Marine), Orlando Ramón Agosti (Luftwaffe), Roberto Eduardo Viola (Armee), Armando Lambruschini (Marine), Omar Domingo Rubens Graffigna (Luftwaffe), Leopoldo Fortunato Galtieri (Armee), Jorge Isaac Anaya (Marine) und Basilio Arturo Ignacio Lami Dozo (Luftwaffe). Videla, Massera und Agosti gehörten der ersten Junta (1976–1980) an; Viola, Lambruschini und Graffigna führten die zweite Junta (1980–1981); und Galtieri, Anaya und Dozo leiteten die dritte Junta (1981–1982).

Der Prozess in der [Rechtssache 13/84](#) vor dem Bundesberufungsgericht von Buenos Aires begann am 22. April 1985, und die öffentlichen Verhandlungen dauerten bis zum



14. August 1985. Die Staatsanwaltschaft, vertreten durch Staatsanwalt Julio César Strassera und stellvertretenden Staatsanwalt Luis Moreno Ocampo, legte zunächst über [700 Fälle](#) vor. Letztendlich wurden aus Gründen der Prozessökonomie 282 Fälle ausgewählt, die vor Gericht gebracht werden sollten. Strassera und Moreno Ocampo erhoben insgesamt 5.395 Strafanzeigen gegen die Angeklagten, damit diese sich gemäß dem Strafgesetzbuch individuell dafür verantworten mussten. Die Verteidigung stützte einige ihrer Argumente auf das, was die Militärjunta in ihrem „Abschlussdokument der Militärjunta zum Krieg gegen Subversion und Terrorismus“ vom [April 1983](#) dargelegt hatte. Dieser Bericht sollte die Aktionen der Streitkräfte während des sogenannten „schmutzigen Krieges“ rechtfertigen. Darüber hinaus stellte das „Abschlussdokument“ die Vergangenheit als einen „Krieg“ mit unvermeidlichen „Fehlern und Exzessen“ dar und erklärte, dass die als verschwunden aufgeführten Personen als tot gelten. Das [Schlussplädoyer](#) der Staatsanwaltschaft ist bekannt für Strasseras Zitat „Ich möchte bei diesem Schlussplädoyer auf jeden Anspruch auf Originalität verzichten. Ich möchte einen Satz verwenden, der nicht von mir stammt, da er bereits dem gesamten argentinischen Volk gehört. Euer Ehren: Nie wieder“, das vom *Nunca Más*-Bericht der CONADEP inspiriert war.

Am 9. Dezember 1985 verkündete das Bundesberufungsgericht sein [Urteil](#) und befand die Angeklagten für schuldig, schwere Verbrechen durch den Staatsapparat begangen zu haben. Das Urteil bestätigte die Existenz eines kriminellen und systematischen Plans, akzeptierte die Beweiskraft der Zeugenaussagen und wies die Argumente der Verteidigung hinsichtlich des Begriffs „Krieg“ zurück. Das Gericht lehnte jedoch das Kriterium der Mitverantwortung bei der Beurteilung der Handlungen jedes einzelnen Mitglieds der Militärjunta ab und legte daher die Strafen für die Angeklagten individuell fest. Gemäß den einschlägigen [Bestimmungen](#) des Strafgesetzbuches und des Militärstrafgesetzbuches wurden Videla und Massera zu lebenslanger Haft, Viola zu 17 Jahren, Lambruschini zu acht Jahren und Agosti zu vier Jahren [verurteilt](#). Graffigna, Galtieri, Anaya und Dozo wurden freigesprochen.

#### **4. Die Folgen des Prozesses gegen die Militärjuntas**

Der Prozess gegen die Militärjuntas, der als „argentinisches Nürnberg“ bezeichnet wurde, war der erste Fall, in dem eine lateinamerikanische Demokratie



Militärangehörige wegen Verbrechen strafrechtlich verfolgt und verurteilt hat, die während einer Diktatur begangen wurden, und ist ein weltweit fast beispielloser Prozess. Leider lösten nachfolgende Verfahren gegen niedrigrangige Offiziere militärische Unruhen aus, die zur Verabschiedung von zwei Gesetzen führten, durch die diese außergewöhnliche Dynamik der Rechenschaftspflicht, die den Übergang zur Demokratie in Argentinien begleitet hatte, brachen. Das *Ley de Punto Final* („Gesetz des Schlusstrichs“, Nr. 23.492) und das *Ley de Obediencia Debida* („Gesetz der Gehorsamspflicht“, Nr. 23.521), die Präsident Alfonsín im Dezember 1986 bzw. Juni 1987 verabschiedete, sollten weitere Strafverfolgungen [verhindern](#). Dies veranlasste den Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen, sich mit einer Situation im Zusammenhang mit dem „Gesetz der Gehorsamspflicht“ zu befassen und zu [erklären](#), dass „Gesetze zur Straffreiheit abgelehnt werden sollten, damit sie nicht als Ermutigung zur Begehung ähnlicher Verbrechen verstanden werden.“ Im Weiteren führt der Bericht aus, dass „der Ausschuss in diesem Zusammenhang auf die Prinzipien der Nürnberger Prozesse verweist, insbesondere auf die Ablehnung der Verteidigung durch Befehlsnotstand“.

Zusätzlich zu diesen Gesetzen erließ Präsident Carlos Menem 1989 eine Reihe von Begnadigungen, von denen unter anderem die meisten der strafrechtlich verfolgten Militärangehörige profitierten, die nicht durch die Gesetze *Punto Final* (Schlusstrich) und *Obediencia Debida* (Gehorsamspflicht) begünstigt worden waren. 1990 wurden durch eine weitere Reihe von Dekreten auch diejenigen begnadigt, die im Prozess gegen die Juntas verurteilt worden waren.

Unter der Regierung von Präsident Néstor Kirchner ab 2003 führte eine Kombination aus exekutiven, parlamentarischen und gerichtlichen Initiativen zur Aufhebung der Begnadigungen und der Gesetze des Schlusstrichs und der Gehorsamspflicht, wodurch die Wiederaufnahme von Verfahren ermöglicht wurde. 2003 verabschiedete der argentinische Kongress ein bedeutsames Gesetz, das beide Gesetze für nichtig erklärte, und 2005 stellte der Oberste Gerichtshof Argentiniens in seinem „Simón“-Urteil ihre Verfassungswidrigkeit fest. Julio Simón, ein ehemaliger Beamter der Bundespolizei, war wegen „Entführung, Folter und dem zwangsweise Verschwindenlassen von Personen“ [angeklagt](#) worden und berief sich auf diese Gesetze – die zum Zeitpunkt des Prozessbeginns gegen ihn noch gültig waren – und



argumentierte, dass er Immunität vor Strafverfolgung genieße. Der Gerichtshof [befand](#), dass diese Gesetze „aus mehreren Gründen verfassungswidrig und nichtig“ seien, unter anderem weil „der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte seit dem Fall [Barrios Altos gegen Peru](#) entschieden hatte, dass Staaten keine Maßnahmen ergreifen dürfen, die die Untersuchung und Verfolgung schwerer Menschenrechtsverletzungen verhindern.“

Neben den nationalen Verfahren wurden in verschiedenen europäischen Ländern weitere Ermittlungen und Strafverfolgungen gegen argentinische Militärangehörige mittleren und niedrigen Ranges auf der Grundlage des Universalitätsprinzips oder anderer Formen der extraterritorialen Gerichtsbarkeit durchgeführt. Spanien ist ein anschauliches Beispiel dafür. Im Jahr 2004 leitete der Oberste Gerichtshof Spaniens ein [Verfahren](#) gegen Adolfo Scilingo ein, einen ehemaligen Marinekapitän, der Zeuge und Beteiligter der sogenannten „vuelos de la muerte“ (Todesflüge) war, bei denen lebende, aber sedierte Gefangene aus Militärflugzeugen ins offene Meer geworfen wurden. Der Gerichtshof berief sich auf das Universalitätsprinzip, um Scilingo für Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich zu machen, und verurteilte ihn zu 640 Jahren Haft (reduziert auf maximal 30 Jahre gemäß dem spanischen Strafgesetzbuch). Obwohl die [Bemühungen](#) Deutschlands, die während der argentinischen Diktatur begangenen Verbrechen zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, nicht zu Gerichtsverfahren oder Verurteilungen führten, trugen sie dennoch zu einem umfassenderen Prozess bei, der später mehrere Gerichtsverfahren und [Verurteilungen](#) in Argentinien ermöglichte.

## **5. Das Vermächtnis des Prozesses gegen die Militärjuntas für das Völkerstrafrecht**

Der Prozess gegen die Militärjuntas ist für das Völkerstrafrecht von erheblicher inhaltlicher und symbolischer Bedeutung. In einer Zeit, geprägt durch den Kalten Krieg, der die Verfolgung internationaler Verbrechen durch internationale Initiativen verhinderte, zeigte der Prozess die Bedeutung und die Möglichkeiten innerstaatlicher Gerichtsbarkeiten auf, den Kreislauf von Straflosigkeit zu durchbrechen. Das Zusammenspiel der Prozesse mit einem umfassenderen Rahmen der



Vergangenheitsbewältigung beeinflusste die weitere Entwicklung des damals noch jungen Felds der Übergangsgerechtigkeit.

Dr. Silvia Fernández de Gurmendi, Präsidentin des Kuratoriums der Akademie, erklärt, dass „der Prozess, der in den 1980er Jahren durchgeführt wurde, ein Paradebeispiel dafür ist, wie nationale Justizsysteme eine entscheidende Rolle bei der Aufarbeitung von Gräueltaten spielen können, insbesondere, aber nicht ausschließlich im Kontext der Übergangsgerechtigkeit“. Dr. Fernández de Gurmendi merkt weiter an, dass „es heute allgemein anerkannt ist, dass nationale Ermittlungen und Strafverfolgungen unerlässlich sind, um die Rechenschaftspflicht für die schwersten Verbrechen sicherzustellen“ und dass „internationale Mechanismen zwar wertvolle Unterstützung leisten können, ihre Rolle jedoch darin besteht, die Bemühungen der nationalen Justizsysteme zu ergänzen – und nicht zu ersetzen“.

Darüber hinaus charakterisiert Professor Dr. Christoph Safferling, Direktor der Akademie, den Prozess gegen die Militärjuntas als „ein überzeugendes Beispiel für die direkte Anwendung und Durchsetzung der Nürnberger Prinzipien“. Er verweist ferner auf das Schlussplädoyer der Anklage, in dem Strassera betonte, dass eine demokratische Gesellschaft auf Frieden gegründet sein muss, der auf Erinnerung und Gerechtigkeit basiert. Laut Direktor Safferling hatte diese Formulierung „einen nachhaltigen und einflussreichen Einfluss auf die fortschreitende Entwicklung der Übergangsgerechtigkeit, insbesondere auf die Gestaltung der Art und Weise, wie Gesellschaften durch Rechenschaftspflicht und kollektive Erinnerung mit Gräueltaten der Vergangenheit umgehen“. (pg/aw)